



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Versand ausschließlich per E-Mail:

████████████████████

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

23. August 2022

Stellungnahme des Deutsche Umwelthilfe e.V. zu den Verordnungsentwürfen des Bundesumweltministeriums zur Änderung der 4. BImSchV, der 30. BImSchV und der 44. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren

mit E-Mail vom Freitag, den 19. August 2022 (14:46 Uhr) erhielt die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) die o.g. Verordnungsentwürfe vom Bundesumweltministerium mit der Möglichkeit, zu diesen Entwürfen bis Dienstag, den 23. August 2022 Stellung zu nehmen. Wir monieren diese Frist ganz ausdrücklich. Eine sachlich fundierte, den verschiedenen Themenbereichen angemessene Stellungnahme ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme daher auf Gesichtspunkte, die bei überschlägiger Prüfung zu kritisieren sind.

Uns befremdet zunächst, dass sich auf Grund der Versorgungskrise ein immer größer werdender **gesetzgeberischer Aktionismus** entfaltet, der vor allem in zweierlei Richtungen tendiert: die Beschneidung von Beteiligungsrechten und die Abschwächung materieller Standards. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und materielle Umweltstandards sind keine Verzögerungsfaktoren beim Vollzug geltenden Rechts. Zwar lässt sich in Notsituationen ausnahmsweise über eine Abschwächung von Standards diskutieren. Eine überzeugende Begründung hierfür lässt sich den vorliegenden Verordnungsentwürfen jedoch nicht entnehmen. Die geplanten Änderungen gehen zudem viel weiter.

Aufgrund dessen halten wir es für **zwingend**, dass – wenn überhaupt – die Geltung dieser für eilbedürftig erklärten Änderungen geltendes Rechts auf Grund der Versorgungskrise (Gasmangellage) insgesamt **befristet** werden (und nicht nur die Änderungen zur 30. BImSchV).

Im Einzelnen:

Zur Änderung der 4. BImSchV

Der Entwurf beabsichtigt, für die Genehmigung für Anlagen zur Lagerung von entzündlichen Gasen (i.S. der Nr. 9.1 der 4. BImSchV) künftig ein **förmliches Genehmigungsverfahren** (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) **erst für Anlagen** vorzuschreiben, deren **Fassungsvermögen 50 Tonnen oder mehr** beträgt (Nr. 9.1.1.1). Von

3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen soll ein vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) genügen. Gegenwärtig muss von 30 Tonnen an ein förmliches Verfahren stattfinden.

Der Entwurf begründet diese Änderung damit, dass der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) kurzfristig das Gefahrenpotenzial solcher Lageranlagen neu bewertet und dabei festgestellt habe, dass

„bei einigen der in Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführten Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausreichend ist. Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen schränkt die erforderliche Flexibilität für die Krisenbewältigung ein und führt zu einer vermeidbaren Verlängerung von Verfahren und zu einem reduzierbaren Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung“ (S. 4).

Auf Seite 6 der Begründung heißt es noch: „Aus dem Vollzug liegen keine Hinweise darauf vor, dass bereits mit der Überschreitung der Schwelle von 30 Tonnen eine erkennbare Erhöhung des Gefahrenpotenzials der Anlagen verbunden ist.“

Weshalb genau der LAI zu dieser neuen Einschätzung gekommen ist und warum die Anhebung der Mengenschwelle (für förmliche Verfahren) von 30 auf 50 Tonnen fachlich geboten ist, wird in der Begründung leider **nicht erläutert**. Die Mengenschwelle hatte ja wohl bei ihrer Einführung eine fachliche Bedeutung, auf die in der Begründung aber nicht eingegangen wird. Zudem sind die vorgeschlagenen Regelungen ja gerade **nicht „flexibel“**, sondern sie schränken eben die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Dauer ein. Die Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung (durch das PlanSiG) dürften genügen, zumal bei solchen Lageranlagen (mit einer Lagerkapazität zwischen 30 und 50 Tonnen) nicht mit einer extrem hohen Zahl an Einwendungen zu rechnen ist. In der jetzigen Situation (Gasmangellage) ist die Änderung der Nr. 9.1.1.1 der 4. BImSchV wohl auch nicht erforderlich, da es ja genügend Gasspeicher gibt und keine neuen gebaut werden müssen.

Zur Änderung der 30. BImSchV (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen):

§ 16 Abs. 2 des Entwurfs erlaubt Ausnahmen von folgenden Vorschriften:

- § 4 (Emissionsbezogene Anforderungen für Anlieferung, Aufbereitung, Stofftrennung und Lagerung und Transport)
- § 5 (Emissionsbezogene Anforderungen für biologische Behandlung, Prozesswässer und Brüdenkondensate)
- § 6 (Emissionsgrenzwerte)
- § 13 (Störungen des Betriebes)

Die Behörde kann solche Ausnahmen zulassen,

„solange und soweit dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. zur Bewältigung einer durch eine ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit erforderlich ist,
2. einzelne Anforderungen der §§ 4 bis 6 und 13 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und
3. die Anforderungen der Richtlinien 2010/75/EU eingehalten werden.“

Zu Ziff. 1.: Die „ernste oder erhebliche Gasmangellage“ besteht ja bereits. Eine Ausnahme nach der geplanten Vorschrift muss allerdings *aufgrund der individuellen Umstände bei einer konkreten Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen* erforderlich sein. Man sollte – auch wegen der Unbestimmtheit der folgenden Nr. 2 – nach „Gasmangellage“ einfügen: „**zwingend**“ oder „**unabdingbar**“.

Zu Ziff. 2.: Das ist **sehr vage** formuliert. Die Begründung gibt auf S. 8 und 9 einzelne Kriterien für die Verhältnismäßigkeit/Unverhältnismäßigkeit an. Diese Kriterien – und auch weitere – sollten aus unserer Sicht wenigstens in die Vorschrift selbst eingefügt werden.

Zur 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

Der vorgeschlagene § 32 Abs. 3 der 44. BImSchV soll Ausnahmen von § 19 dieser Verordnung zulassen. § 19 regelt die Ableitbedingungen von Abgasen.

Die Behörde kann Ausnahmen nach der geplanten Regelung zulassen,

„falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Ausnahmen nach Satz 1, die zu Austrittsöffnungen führen, die weniger als 10 Meter über Gelände liegen, sind nur zulässig, soweit sie wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation vorübergehend erforderlich sind. Ausnahmen nach Satz 2 sind zu befristen“.

Auch hier stellt sich die Frage, weshalb die Ausnahmemöglichkeit nach § 32 Abs. 3 **Satz 1** des Entwurfs unabhängig von der gegenwärtigen Situation eingeführt werden soll. Einen zwingenden Grund hierfür gibt es, soweit ersichtlich, nicht. Lediglich **Satz 2** soll auf die jetzigen besonderen Umstände reagieren. Die Begründung für Satz 1 überzeugt aus unserer Sicht nicht, zumindest nicht außerhalb von Krisenzeiten.

„Gemäß der bisherigen Regelung können allerdings Ausnahmen von den Vorgaben zu den Ableitbedingungen, die in § 19 der 44. BImSchV geregelt sind, nicht zugelassen werden. In der Praxis führt dies in Einzelfällen zu Schwierigkeiten, da es auch im Hinblick auf die Ableitbedingungen atypische Fallkonstellationen u.a. im Rahmen der angespannten Versorgungslage gibt. Für solche Fälle steht aktuell keine sachgerechte Lösungsoption zur Verfügung. Dies betrifft zum Beispiel mobile Anlagen zur Erzeugung von Wärme im Zusammenhang mit der Gasmangellage“ (Entwurf, S. 6).

Auch beim Erlass der 44. BImSchV (2015) war man sich ja klar darüber, dass diese Verordnung eben keine Ausnahmen von § 19 zulassen sollte. Weshalb dies jetzt doch möglich werden soll, müsste zumindest genauer begründet werden.

Kontakt:

██████████, Leiterin Recht

Telefon: ██████████ / Email: ██████████